

Wirkung, da die Haushalte der untersten Einkommensstufe eine Konsumquote von 107,1 % aufweisen, jene der obersten Einkommensstufe aber lediglich von 75,9 %.

Nicht berücksichtigt ist in diesem Szenario, daß aufgrund von Preissteigerungen nach einer PEA auch die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer und damit ihr Aufkommen ansteigt. Diese "Mehrwertsteuer-Reserve", die bei der Senkung der Sätze nicht berücksichtigt wird, könnte mittelfristig dem Problem der schwachen Aufkommensdynamik der PEA entgegenwirken.

6. Außenhandelsrechtliche Probleme

Nach dem gegenwärtigen Völkerrecht steht es der Republik Österreich frei, eine PEA einzuführen. Das gilt aber nur, wenn der gleiche Steuergegenstand beim Import in gleicher Weise belastet wird wie bei Herstellung der Ware im Inland. Aus diesem Blickwinkel stellt bereits die in unserem Konzept vorgesehene Ausgleichsabgabe für importierten Strom ein Problem dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß außenhandelsrechtliche Probleme nur mit Staaten entstehen, die selbst keine Primärenergieabgabe gleichen Typs und annähernd gleicher Höhe haben. Die zukünftige Entwicklung auf diesem Gebiet ist sehr schwer abzuschätzen. In der Folge wird deshalb von einem Szenario ausgegangen, in dem die Haupthandelspartner keine PEA kennen. Hier sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Österreich führt isoliert einen "ökologischen Umbau" des Steuerrechts durch und führt eine PEA in kurzer Frist in der Größenordnung ein, die etwa der Variante II entspricht. In diesem Fall werden nicht nur die Preise der Primärenergieträger erheblich vom Ausland abweichen, sondern es